

Niederschrift Nr. 10

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Tellingstedt
am Mittwoch, 13. November 2019,
im Dithmarscher Hof, Töpferstr. 12, 25782 Tellingstedt

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:25 Uhr

Anwesend sind:

Frau Elke Jasper als Vorsitzende
Herr Manfred Dahl
Herr Norbert Arens
Herr Marcus Alexander Rolfs
Frau Miriam Glüsing
Herr Gerrit Heckens
Herr Fritz Börger
Jens v. d. Heyde
Herr Ulrich Althoff
Frau Regine Suckow
Herr Andreas Amberg
Herr Ulf Meislahn
Herr Matthias Schlüter
Herr Borhanollah Aghili
Frau Kirsten Nottelmann
Herr Sören Blohm

Entschuldigt fehlen:

Frau Heidi Bibow

Als Gäste anwesend:

Herr Berkau jun. Büro Stadt.Land.Licht GmbH zu TOP 7
Herr Berkau sen. Büro Stadt.Land.Licht GmbH zu TOP 7
7 Einwohner

Von der Verwaltung:

Herr Hans Maaßen als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende, diese um die Tagesordnungspunkte

14. Auftragsvergabe Ausbau vorläufige Straße B-Plan 16, 3 Bauabschnitt 2 Teilabschnitt
15. Auftragsvergabe Versandung der Bordsteinsetzung B-Plan 16, 3 Bauabschnitt 2 Teilabschnitt
16. Stellungnahme der Gemeinde zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB
17. Pflanzmaßnahmen am Sportplatz an der Markthalle

20. Grundstücksangelegenheiten

20.1. Ärztliche Versorgung

20.2. Grunderwerb von der VR Bank Westküste

zu erweitern. Des Weiteren stellt die Vorsitzende den Antrag, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte

20. Grundstücksangelegenheiten

20.1. Ärztliche Versorgung

20.2. Grunderwerb von der VR Bank Westküste

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zu den Anträgen wird nicht gewünscht. Den Anträgen wird einstimmig zugestimmt.

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 24.09.2019

3. Mitteilungen

4. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt (Teilaufhebung) für das Gebiet "westlich der vorhandenen Bebauung westlich der Berliner Straße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich des Imkerwegs und südlich der vorhandenen Bebauung südlich der Westerborstelstraße"

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

5. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt (Teilaufhebung) für das Gebiet "westlich der vorhandenen Bebauung westlich der Berliner Straße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich des Imkerwegs und südlich der vorhandenen Bebauung südlich der Westerborstelstraße"

hier: Satzungsbeschluss

6. Umnutzung Parkplatz und Spielplatz in der Klaus-Groth-Straße

7. Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung

8. Erneuerung der Inschrift auf dem Gedenkstein am Denkmal im Eichenweg

9. Umwelttag 2020

10. Übernahme des Spielplatzes Wesselhorn

11. Beratung über den Antrag der ALT - Fraktion zur Beseitigung der "Amerikanischen Traubenkirsche"

12. Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung der Hundesteuer

hier: Neufassung

13. Genehmigung der Nutzungs- und Entgeltordnung (Markthalle)

14. Auftragsvergabe Ausbau vorläufige Straße B-Plan 16, 3 Bauabschnitt 2 Teilabschnitt

15. Auftragsvergabe Versandung der Bordsteinsetzung B-Plan 16, 3 Bauabschnitt 2 Teilabschnitt

16. Stellungnahme der Gemeinde zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB

17. Pflanzmaßnahmen am Sportplatz an der Markthalle

18. Eingaben und Anfragen
Nicht öffentlich:
19. Bekanntgabe der Bauanträge hinsichtlich des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB
20. Grundstücksangelegenheiten
- 20.1. Ärztliche Versorgung
- 20.2. Grunderwerb von der VR Bank Westküste
Öffentlich:
21. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt

TOP 2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 24.09.2019

Die Niederschrift wird zur Kenntnis genommen.

TOP 3. Mitteilungen

Die Bürgermeisterin teilt folgendes mit:

- In der Heider Straße wurde bei Bauarbeiten die Gasleitung beschädigt.
- Das Bauanlaufgespräch wegen des Glasfaserausbaus hat stattgefunden. Die Arbeiten werden ab Ende November 2019 aufgenommen.
- Vergabe der Bauplätze im Neubaugebiet
- Die Erschließungsarbeiten im Baugebiet werden voraussichtlich Ende November 2019 abgeschlossen, so dass die Vermessung dann erfolgen kann.
- Unterhaltungsmaßnahmen am Sportplatz in der Bahnhofstraße
- Am 7. Nov. fand die Vorstellung der Büro's statt, die sich aufgrund der Ausschreibung für die „Vorbereitende Untersuchung mit integriertem Entwicklungskonzept“ im Rahmen der Städtebauförderung beworben haben. Es hat nur 1 Büro ein Angebot abgegeben. Das gewählte Gremium hat der „BIG Städtebau GmbH“ aus Hamburg den Auftrag erteilt.
- Der Zuwendungsbescheid der Investitionsbank SH ist am 17. Oktober schriftlich eingegangen. Es geht um eine Zuwendung von 800.000,00 € für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“ der Gemeinde Tellingstedt.
- Volkstrauertag am 17.11.2019

Aus dem Haupt- und Finanzausschuss liegen keine Mitteilungen vor.

Aus dem Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft liegen keine Mitteilungen vor.

Aus dem Sozial- und Tourismusausschuss wird mitgeteilt, dass die Internetseite neu gestaltet und aktualisiert wird. Außerdem wird über die Planung des Weihnachtsmarktes berichtet.

Beim Amtsausschuss wurde über Fördermöglichkeiten der ETS, der anstehenden Finanzausgleichs- und KiTa-Reform informiert sowie über die Sanierung der Turnhalle in Lunden.

TOP 4. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt (Teilaufhebung) für das Gebiet "westlich der vorhandenen Bebauung westlich der Berliner Straße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich des Imkerwegs und südlich der vorhandenen Bebauung südlich der Westerborstelstraße" hier: Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen und Bedenken aus der Beteilig

Beschluss:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 (Teilaufhebung) abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH
mit Schreiben vom 31-07-2019**

Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**.

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVObI. S. 128) hingewiesen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

**Archäologisches Landesamt SH
mit Schreiben vom 07-08-2019**

Unsere Stellungnahme vom 30.01.2019 wurde richtig in die Begründung der 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. T6 der Gemeinde Tellingstedt übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 30-01-2019:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat

dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Hinweise werden berücksichtigt; in der Begründung zum vorliegenden Bauleitplan sind unter Pkt. 5 entsprechende Hinweise enthalten.

Eine Bürgerin mit Schreiben vom 27-08-2019

Zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt gebe ich hiermit fristgemäß meine Stellungnahme ab:

Bereits 2011 habe ich zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 16 auf meine bestehenden Wasserprobleme auf meinem Grundstück in 25782 Tellingstedt, hingewiesen.

Zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 16 folgte dann der Hinweis zur Mängelbeseitigung von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen. 2016 erging in der Sache ein Urteil beim Verwaltungsgericht in Schleswig (s. Anlage).

Nach ca. 3 Jahren Wirkungszeit hat sich die erhoffte Verbesserung der Wasserproblematik, die im Oktober 2016 durch Entwässerungsgräben außerhalb meines Grundstücks hergestellt wurde, nicht eingestellt. Im Gegenteil! Der Rückstau in den Gräben belastet mein Grundstück zusätzlich. Eine funktionierende Vorflut wurde nicht geschaffen. Der Abfluss durch das ohne Gefälle verkrautete Biotop ins südliche Bebauungsgebiet ist nicht zielführend.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner o.a. Belange im Zuge der 3. Änderung des B-Plans Nr. 16.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; durch die vorliegende Bauleitplanung (Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16) sind jedoch keine die Wasserwirtschaft im Gesamtgebiet betreffenden negativen Auswirkungen zu erwarten. Insofern sind im vorliegenden Verfahren die vorgebrachten Hinweise nicht weitergehend zu berücksichtigen.

Rechtsanwaltskanzlei für eine Bürgerin mit Schreiben vom 29-08-2019

In der obigen Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass wir die rechtliche Vertretung von Frau (Bürgerin) übernommen haben. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird hiermit anwaltlich versichert.

Für unsere Mandantin geben wir hiermit fristgerecht die folgende Stellungnahme gemäß § 3

Abs. 2 S. 2 BauGB ab:

Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks xxxx in Tellingstedt. An dieses Grundstück grenzt das Neubaugebiet B-Plan Nr. 18 "Westerkoppel". Die Erschließung des Baugebietes führte und führt dazu, dass vor allem bei Regenfällen das Grundstück meiner Mandantin regelrecht überschwemmt wird. Das über Jahrzehnte - auch aufgrund der abschüssigen Lage - gut funktionierende Abflusssystem funktioniert nunmehr aufgrund der umfangreichen Arbeiten im Zuge der Erschließung des Baugebietes nicht mehr. Der Sachverhalt ist dem Amt bekannt. Im Übrigen wird auf den dazu anhängigen Rechtsstreit vor dem Landgericht Itzehoe und dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht verwiesen.

Die Situation hat sich im Laufe der vergangenen Jahre weiter verschlechtert.

Für das gesamte Neubaugebiet existiert kein vollständiger Entwässerungsplan. Dies ist aber aufgrund der zum Teil hohen Grundwasserstände erforderlich. Das ergibt sich aus dem Landschaftsplan 2001 der Gemeinde Tellingstedt, welcher bei dem jetzigen Auslegungsverfahren bei der Gemeinde zur Einsicht auslag. Nach diesem soll auch bei der Planung neuer Bauvorhaben eine flächensparende Bauform mit einem geringen Versiegelungsgrad festgesetzt werden. Der vorhandene Hauptentwässerungsplan berücksichtigt die einzelnen Nachbarschaftsbelange nicht ausreichend. Insbesondere findet keine Berücksichtigung, dass sich nunmehr Im Zuge der Erschließung die Wasserverhältnisse verändert haben. Die Erschließung des Baugebietes führte dazu, dass Flächen durch Aufschüttungsarbeiten bzw. andere Bodenbewegungen eingeebnet und teilweise erhöht wurden, so dass die vorher bestehende Abschüssigkeit in südlicher Richtung nicht mehr vorhanden ist. Des Weiteren sind Entwässerungsgräben komplett beseitigt worden. Die Entwässerungsgräben prägen nach dem Landschaftsplan aber gerade die Grünlandflächen.

Ausgleichende Maßnahmen sind nicht durchgeführt und bei der Planung auch nicht berücksichtigt worden.

Eine Berücksichtigung dieser Belange hat nunmehr in einer entsprechenden Ablehnungsentcheidung zu erfolgen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; durch die vorliegende Bauleitplanung (Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16) sind jedoch keine die Wasserwirtschaft im Gesamtgebiet betreffenden negativen Auswirkungen zu erwarten. Insofern sind im vorliegenden Verfahren die vorgebrachten Hinweise nicht weitergehend zu berücksichtigen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 17

Davon anwesend: 16

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen

TOP 5. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt (Teilaufhebung) für das Gebiet "westlich der vorhandenen Bebauung westlich

**der Berliner Straße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich des Imkerwegs
und südlich der vorhandenen Bebauung südlich der Westerborstelstraße"
hier: Satzungsbeschluss**

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des B-Planes Nr. 16 abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

a) berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation SH
mit Schreiben vom 31-07-2019**

Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) **Fehlanzeige**.

Diese Mitteilung stellt **keine** Vorprüfung für eine Richtigkeitsbescheinigung dar.

Allgemeine Hinweise:

Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. S. 128) hingewiesen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

**Archäologisches Landesamt SH
mit Schreiben vom 07-08-2019**

Unsere Stellungnahme vom 30.01.2019 wurde richtig in die Begründung der 3. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. T6 der Gemeinde Tellingstedt übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 30-01-2019:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der

Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Hinweise werden berücksichtigt; in der Begründung zum vorliegenden Bauleitplan sind unter Pkt. 5 entsprechende Hinweise enthalten.

b) nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von

**Eine Bürgerin
mit Schreiben vom 27-08-2019**

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt gebe ich hiermit fristgemäß meine Stellungnahme ab:

Bereits 2011 habe ich zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 16 auf meine bestehenden Wasserprobleme auf meinem Grundstück in 25782 Tellingstedt, hingewiesen.

Zur 2. Änderung des B-Plans Nr. 16 folgte dann der Hinweis zur Mängelbeseitigung von der Unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen. 2016 erging in der Sache ein Urteil beim Verwaltungsgericht in Schleswig (s. Anlage).

Nach ca. 3 Jahren Wirkungszeit hat sich die erhoffte Verbesserung der Wasserproblematik, die im Oktober 2016 durch Entwässerungsgräben außerhalb meines Grundstücks hergestellt wurde, nicht eingestellt. Im Gegenteil! Der Rückstau in den Gräben belastet mein Grundstück zusätzlich. Eine funktionierende Vorflut wurde nicht geschaffen. Der Abfluss durch das ohne Gefälle verkrautete Biotop ins südliche Bebauungsgebiet ist nicht zielführend.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner o.a. Belange im Zuge der 3. Änderung des B-Plans Nr. 16.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; durch die vorliegende Bauleitplanung (Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16) sind jedoch keine die Wasserwirtschaft im Gesamtgebiet betreffenden negativen Auswirkungen zu erwarten. Insofern sind im vorliegenden Verfahren die vorgebrachten Hinweise nicht weitergehend zu berücksichtigen.

**Rechtsanwaltskanzlei für eine Bürgerin
mit Schreiben vom 29-08-2019**

In der obigen Angelegenheit teilen wir Ihnen mit, dass wir die rechtliche Vertretung von Frau (Bürgerin) übernommen haben. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird hiermit anwaltlich versichert.

Für unsere Mandantin geben wir hiermit fristgerecht die folgende Stellungnahme gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB ab:

Unsere Mandantin ist Eigentümerin des Grundstücks xxxx in Tellingstedt. An dieses Grundstück grenzt das Neubaugebiet B-Plan Nr. 18 "Westerkoppel". Die Erschließung des Baugebietes führte und führt dazu, dass vor allem bei Regenfällen das Grundstück meiner Mandantin regelrecht überschwemmt wird. Das über Jahrzehnte - auch aufgrund der abschüssigen Lage -

gut funktionierende Abflusssystem funktioniert nunmehr aufgrund der umfangreichen Arbeiten im Zuge der Erschließung des Baugebietes nicht mehr. Der Sachverhalt ist dem Amt bekannt. Im Übrigen wird auf den dazu anhängigen Rechtsstreit vor dem Landgericht Itzehoe und dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht verwiesen.

Die Situation hat sich im Laufe der vergangenen Jahre weiter verschlechtert.

Für das gesamte Neubaugebiet existiert kein vollständiger Entwässerungsplan. Dies ist aber aufgrund der zum Teil hohen Grundwasserstände erforderlich. Das ergibt sich aus dem Landschaftsplan 2001 der Gemeinde Tellingstedt, welcher bei dem jetzigen Auslegungsverfahren bei der Gemeinde zur Einsicht auslag. Nach diesem soll auch bei der Planung neuer Bauvorhaben eine flächensparende Bauform mit einem geringen Versiegelungsgrad festgesetzt werden. Der vorhandene Hauptentwässerungsplan berücksichtigt die einzelnen Nachbarschaftsbelange nicht ausreichend. Insbesondere findet keine Berücksichtigung, dass sich nunmehr im Zuge der Erschließung die Wasserverhältnisse verändert haben. Die Erschließung des Baugebietes führte dazu, dass Flächen durch Aufschüttungsarbeiten bzw. andere Bodenbewegungen eingeebnet und teilweise erhöht wurden, so dass die vorher bestehende Abschüssigkeit in südlicher Richtung nicht mehr vorhanden ist. Des Weiteren sind Entwässerungsgräben komplett beseitigt worden. Die Entwässerungsgräben prägen nach dem Landschaftsplan aber gerade die Grünlandflächen.

Ausgleichende Maßnahmen sind nicht durchgeführt und bei der Planung auch nicht berücksichtigt worden.

Eine Berücksichtigung dieser Belange hat nunmehr in einer entsprechenden Ablehnungsentcheidung zu erfolgen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; durch die vorliegende Bauleitplanung (Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 16) sind jedoch keine die Wasserwirtschaft im Gesamtgebiet betreffenden negativen Auswirkungen zu erwarten. Insofern sind im vorliegenden Verfahren die vorgebrachten Hinweise nicht weitergehend zu berücksichtigen.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches beschließt die Gemeindevertretung die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Tellingstedt (Teilaufhebung) für das Gebiet "westlich der vorhandenen Bebauung westlich der Berliner Straße, östlich der vorhandenen Bebauung östlich des Imkerwegs und südlich der vorhandenen Bebauung südlich der Westerborstelstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „ww.amt-eider.de“ eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter: 17; davon anwesend 16

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6. Umnutzung Parkplatz und Spielplatz in der Klaus-Groth-Straße

Die Gemeinde hat in Erwägung gezogen, den Bebauungsplan Nr. 3 dahingehend zu ändern, dass der Spielplatz und der Parkplatz als Bauland ausgewiesen wird und somit als Bauplatz veräußert werden kann.

Die Angelegenheit wurde am 05.11.2019 im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft erörtert. Nach den von den Anwohnern vorgetragenen Ausführungen im Rahmen der Einwohnerfragestunde hat der Ausschuss sich gegen die Änderung des Bebauungsplanes ausgesprochen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung sieht von einer Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ab. Der Spielplatz und der Parkplatz bleiben als solches ausgewiesen.

Stimmenverhältnis:

14 Ja-Stimmen, 1 Nein – Stimme, 1 Enthaltung

TOP 7. Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung

Im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft wurde erörtert, welche Möglichkeiten bestehen, um die Schaltzeiten für die Straßenbeleuchtung nach der Umstellung auf LED – Technik zu regeln.

Ein Vertreter des beauftragten Unternehmens, Stadt.Land.Licht.GmbH, Herr Breckau, stellt die Möglichkeiten dar. Dabei wurden auch die Alternativen zu einer möglichen Nachtabschaltung und einer Abdimmung vorgestellt.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung nach der Umstellung auf LED-Technik wie folgt festzulegen:

Die Straßenbeleuchtung wird mit einer Abdimmung von 100 % über 50 % auf 30 % Leistung geschaltet.

Stimmenverhältnis:

16 Ja-Stimmen, 1 Nein – Stimme

TOP 8. Erneuerung der Inschrift auf dem Gedenkstein am Denkmal im Eichenweg

Im Ausschuss für Soziales und Tourismus wurde erörtert, dass die Schriftzüge im Kriegsgräberdenkmal nicht mehr lesbar sind.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, Kostenvoranschläge für die Erneuerung der Inschrift auf dem Gedenkstein am Denkmal im Eichenweg einzuholen. Herr Althoff erklärt sich bereit, entsprechendes zu veranlassen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 9. Umwelttag 2020

Der Ausschuss für Soziales und Tourismus hat der Gemeindevertretung anlässlich der Sitzung am 23.10.2019 empfohlen, am Umwelttag am 14.03.2020 teilzunehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, am Umwelttag am 14.03.2020 teilzunehmen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Übernahme des Spielplatzes Wesselhorn

Der Ausschuss für Soziales und Tourismus hat der Gemeindevertretung anlässlich der Sitzung am 12.08.2019 empfohlen, den Spielplatz Wesselhorn zum 01.01.2020 von der Interessengemeinschaft Wesselhorn zu übernehmen.

Die Spielgeräte sind vom TÜV überprüfen zu lassen. Geräte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind abzubauen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Spielplatz Wesselhorn zum 01.01.2020 zu übernehmen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 11. Beratung über den Antrag der ALT - Fraktion zur Beseitigung der "Amerikanischen Traubenkirsche"

Die ALT-Fraktion hat den Antrag gestellt, dass die „Amerikanische Traubenkirsche“ im Gemeindegebiet zu beseitigen ist, um den Bewuchs der Knicks mit den heimischen Busch- und Baumarten nicht zu unterdrücken.

Der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft hat der Gemeindevertretung anlässlich der Sitzung am 05.11.2019 empfohlen, dem Antrag zu folgen und die Arbeiten durch die Gemeindearbeiter im Rahmen der Knickpflege durchführen zu lassen

Die Gemeindevertretung nimmt den Beschluss des Ausschusses zur Kenntnis.

Ein Beschluss seitens der Gemeindevertretung wird nicht gefasst.

TOP 12. Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung der Hundesteuer hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und -befreiung.

Abweichungen von der bestehenden Satzung sind im nachfolgenden Text gekennzeichnet.

Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.11.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandelt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	48,00 €
für jeden weiteren Hund	78,00 €
für den 1. Hund nach § 4	240,00 €
für jeden weiteren Hund nach §4	384,00 €

- (2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
 - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Tellingstedt, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Tellingstedt über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Ergänzend hierzu wird die Verwaltung gebeten, zu prüfen, inwieweit die Abschaffung der Hundesteuer zulässig ist und ob ggfls. nur eine Hundesteuer für Kampfhunde erhoben werden kann. Die Angelegenheit wird im Haupt- und Finanzausschuss weiter beraten.

Stimmenverhältnis:

14 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

TOP 13. Genehmigung der Nutzungs- und Entgeltordnung (Markthalle)

Mit Schreiben vom 13.09.2019 beantragte die CDU-Fraktion die Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung für die Markthalle.

Die Änderung beinhaltet folgende Punkte:

1. Ein Verein/Verband beantragt bei der Gemeinde eine Veranstaltung in der Markthalle. In diesem Antrag ist auch anzugeben, ob der Verein/Verband einen Externen (Festwirt) mit der Durchführung dieser Veranstaltung beauftragt.
2. Sollte der Verein/Verband einen Externen benannt haben, ist der Mietvertrag zwischen Gemeinde und dem genannten Festwirt zu schließen. Benennt der Verein/Verband keinen Festwirt, sind die Gemeinde und der Verein/Verband wie bisher Vertragspartner.
3. Der im Antrag an die Gemeinde genannte Festwirt muss beim Ordnungsamt sowohl die Veranstaltung als solche sowie die Gestattung beantragen. Er tritt somit als Veranstalter auf und trägt das gesamte Haftungsrisiko einschließlich der Vorbereitung- und Abwicklungsarbeiten.

Die Annahme des Antrages wurde der Gemeindevertretung im Rahmen der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 17.09.2019 empfohlen.

Mit Beschluss vom 24.09.2019 hat die Gemeindevertretung Tellingstedt dem Antrag entsprochen.

Zwischenzeitlich wurde die Nutzungs- und Entgeltordnung entsprechend angepasst und ist nunmehr nachträglich zu genehmigen.

Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Tellingstedt für die Markthalle der Gemeinde

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Tellingstedt ist Eigentümerin der Markthalle, Mühlenberg 36, in Tellingstedt. Diese Halle wird vorrangig für Zwecke des gemeindlichen Bauhofes genutzt. Im Ausnahmefall vermietet die Gemeinde Tellingstedt auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung und eines privatrechtlichen Mietvertrages für gesellschaftliche, sportliche, soziale und kulturelle Veranstaltungen im Rahmen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung die Markthalle. Die Nutzungs- und Entgeltordnung wird bei Vertragsabschluss zum Bestandteil des Mietvertrages erklärt. Ein Anspruch auf Überlassung der Markthalle besteht nicht. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde Tellingstedt unverbindlich.
- (2) Die Vermietung an private Einzelpersonen ist nicht gestattet.
- (3) Sollte ein Mieter/Veranstalter eine Veranstaltung in der Markthalle beantragen, ist in diesem Antrag ebenfalls anzugeben, ob ein externer Festwirt mit der Durchführung der besagten Veranstaltung beauftragt wird. In diesem Fall ist der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Tellingstedt und dem Festwirt, unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde, zu schließen.

- (4) Die Werbung für die Veranstaltung ist Sache des Mieters/Veranstalters. Die Gemeinde kann im Rahmen des Abschlusses des Mietvertrages verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial vor der Veröffentlichung vorgelegt wird. Das Anbringen von kommerzieller Werbung jeglicher Art innerhalb und außerhalb der Halle ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit dem/r Bürgermeister/in der Gemeinde abzusprechen.
- (5) Der Mieter/Veranstalter darf die Markthalle nicht an Dritte untervermieten oder überlassen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung.
- (6) Nicht zugelassen sind Vermietungen an Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung richten. Dieses gilt auch für einzelne Personen, die den Strafgesetzen zuwider oder gegen die verfassungsgemäße Ordnung handeln.

§ 2 Beginn und Beendigung der Veranstaltung

- (1) Die Markthalle darf nur für die bewilligte Zeit und für den im Mietvertrag genannten Zweck genutzt werden. Das Mietobjekt wird in dem bestehenden, dem Mieter/Veranstalter bekannten Zustand, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung von dem/r Bürgermeister/in der Gemeinde Tellingstedt oder der von ihm/ihr beauftragten Person überlassen.
- (2) Vor und nach der Veranstaltung wird von den Vertragsparteien eine Begehung der Halle einschließlich der Sanitäreinrichtungen durchgeführt. Die Halle gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Mieter/Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Vertreter der Gemeinde Tellingstedt geltend macht. Über die Übergabe ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Nachträglich können Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Die Veranstaltung ist einschließlich Abbau so rechtzeitig zu beenden, dass die Markthalle mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit geräumt ist; es sei denn, dass andere Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 3 Haftung

- (1) Der Mieter/Veranstalter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Abwicklungsarbeiten. Der Mieter/Veranstalter haftet insbesondere für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, zu der auch Auf- und Abbauarbeiten gehören, verursachten Personen- und Sachschäden, die auf dem Grundstück, in und an dem Gebäude, Nebenräumen, Zugängen und Einrichtungen entstanden sind.
- (2) Im Falle des § 1 Absatz 3 dieser Nutzungs- und Entgeltordnung tritt der Festwirt als Veranstalter auf und trägt das gesamte Haftungsrisiko einschließlich der Vorbereitungs- und Abwicklungsarbeiten.
- (3) Dem Mieter/Veranstalter obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzte Markthalle sowie Grundstücksflächen. Der Mieter/Veranstalter haftet insbesondere für Unfallschutz, Sicherheit und Standfestigkeit von eingebrachten Sachen, die zusammengebaut, aufgestellt, abgehängt, angeschlossen oder verlegt werden. Er ist verpflichtet, bei Schnee- und Eisglätte, die während der Veranstaltung eintreten können, die Zugangswege jederzeit in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Unfälle, die auf mangelhafter Durchführung dieser Verpflichtung beruhen, haftet der Mieter/Veranstalter.
- (4) Der Mieter/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Tellingstedt und stellt die Gemeinde von etwaigen Haft-

pflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher/innen der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Markthalle und der Zugänge zu der Halle stehen.

- (5) Der Mieter/Veranstalter ist angehalten, nur autorisierte Gäste und Besucher/innen einzulassen. Für etwaige Schäden, die durch nicht autorisierte Besucher/innen entstehen, haftet der Mieter/Veranstalter. Der Mieter/Veranstalter ist verantwortlich, dass während der Veranstaltung alle Haupt- und Nebeneingänge betreut und nach der Veranstaltung alle ordnungsgemäß verschlossen werden. Nach Ende der Veranstaltung sind die Zugänge, die zur Durchführung der Veranstaltung geöffnet worden sind, zu schließen.
- (6) Die Gemeinde Tellingstedt ist berechtigt, Schäden unverzüglich auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.

§ 4 Pflichten und Aufgaben des Mieters/Veranstalters

- (1) Der Mieter/Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten.
- (2) Er hat einen oder mehrere verantwortliche Leiter/innen zu bestellen; der Einlass in die Markthalle erfolgt erst, wenn einer dieser Leiter/innen anwesend ist. Die Leitung hat auch bis zum Schluss der Veranstaltung anwesend zu sein.
- (3) Hält der Mieter/Veranstalter oder die Gemeinde eine Betreuung durch einen Sanitätsdienst für erforderlich, so hat der Mieter/Veranstalter diese auf seine Kosten zu bestellen.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, seinen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Meldepflichten nachzukommen.
- (5) Soweit eine Gestattung zum Betrieb einer Schank und/oder Speisewirtschaft erforderlich ist, so hat der Mieter/Veranstalter diese rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, zu beschaffen. Dieses gilt analog für alle sonstigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen.
- (6) Im Falle des § 1 Absatz 3 der Nutzungs- und Entgeltordnung hat der im Antrag genannte Festwirt beim Ordnungsamt die Veranstaltung als solche sowie die Gestattung zu beantragen.
- (7) Der Mieter/Veranstalter ist zur Anmeldung und pünktlichen Bezahlung der anfallenden öffentlichen Abgaben und der GEMA-Gebühren verpflichtet. Der Mieter/Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für die richtige und vollständige Anzeige der Veranstaltung.
- (8) Die Gemeinde Tellingstedt kann verlangen, dass die unter den Punkten 1 bis 7 genannten Verpflichtungen nachgewiesen werden.
- (9) Der Mieter/Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Für die Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes ist der Mieter/Veranstalter in besonderer Weise gegenüber der Gemeinde Tellingstedt verpflichtet.
- (10) Der Veranstalter hat den Anordnungen des/r Bürgermeisters/in der Gemeinde Tellingstedt oder einer von ihm/ihr bestimmten Person Folge zu leisten und ihnen jederzeit Zutritt zu der Veranstaltung zu gestatten. Technische Anlagen, wie z.B. Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen dürfen nur nach Einweisung durch einen Vertreter der Gemeinde bedient werden. Für die unsachgemäße Bedienung dieser Anlagen haftet der Mieter/Veranstalter.
- (11) Kosten für eine etwaige Feuerwache trägt der Mieter/Veranstalter.

- (12) Dem Mieter/Veranstalter obliegt bezüglich des überlassenen Mietobjekts und der Einrichtungsgegenstände die Obhuts- und Verkehrssicherungspflicht. Verletzt er diese Pflichten, so ist die Gemeinde Tellingstedt berechtigt, den Mietvertrag fristlos mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schäden an der Markthalle, an Einrichtungsgegenständen oder im näheren Umfeld der Halle sind vom Mieter/Veranstalter ohne besondere Aufforderung sofort dem/r Bürgermeister/in oder der von ihm/ihr beauftragten Person zu melden.
- (13) Vom Mieter/Veranstalter eingebrachte Gegenstände sind unverzüglich nach Abschluss der Veranstaltung aus der Markthalle zu entfernen.

§ 5 Lärmbelästigung

Der Mieter/Veranstalter hat sicherzustellen, dass eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft infolge von Musikdarbietungen usw. über die im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und ordnungsbehördlichen Auflagen festgelegten Zeiten und Werte hinaus vermieden wird.

§ 6 Brandschutzbestimmungen

Der Mieter/Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden und Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren freizuhalten sind.

§ 7 Auf- und Abbau sowie Reinigung

- (1) Die Arbeiten für das Auf- und Abbauen sind mit dem/r Bürgermeister/in oder einem anderen Vertreter der Gemeinde Tellingstedt abzustimmen. Die jeweils erforderliche Bestuhlung ist grundsätzlich von dem Veranstalter selbst vorzunehmen. Die Belegung der Markthalle über die zulässige Höchstbesucherzahl ist nicht zulässig. Der Mieter/Veranstalter kann die Markthalle ausschmücken und dekorieren. Die Brandschutzvorschriften sind dabei vom Veranstalter besonders zu beachten. Nach Beendigung der Veranstaltung ist die angebrachte Dekoration wieder zu entfernen, es sei denn, zwischen dem/r Bürgermeister/in und dem Veranstalter wird eine anders lautende Vereinbarung getroffen.
- (2) Für die Beseitigung, Abtransport und Entsorgung von Abfällen anlässlich der Veranstaltung ist der Mieter/Veranstalter verantwortlich. Die Entsorgung erfolgt entsprechend der satzungsrechtlichen Vorgaben des Kreises Dithmarschen.
- (3) Die Markthalle und das Außengelände sind nach der Veranstaltung der Gemeinde in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand wieder zu überlassen. Die Schlüssel sind zum vereinbarten Zeitpunkt dem/r Bürgermeister/in oder dem/r von ihm beauftragten Person auszuhändigen.

§ 8 Entgelt, Nebenkosten und Kautionen

- (1) Für die Zurverfügungstellung der Markthalle und ggfs. des Außengeländes ist ein Entgelt an die Gemeinde zu zahlen, das sich generell an der Anzahl der Besucher/innen der Veranstaltung orientiert. Kosten für Heizung (Gas), Strom, Wasser, Abwasser werden gesondert auf der Grundlage von Verbrauchswerten abgerechnet.
- (2) Folgendes Entgelt wird pro Tag der Nutzung erhoben
- | | |
|--|----------|
| - Veranstaltungen bis zu 300 Besucher/innen | 300,00 € |
| - Veranstaltungen ab 300 bis zu 400 Besucher/innen | 400,00 € |

- Veranstaltungen ab 400 bis zu 600 Besucher/innen	600,00 €
- Veranstaltungen ab 600 bis zu 800 Besucher/innen	800,00 €
- Veranstaltungen ab 800 Besucher/innen	800,00 €.

Wird im Rahmen der Veranstaltung auch das Außengelände, z.B. für den Ausschank von Getränken, genutzt, erhebt die Gemeinde ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 200,00 € pro Nutzungstag.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, für die Nutzung von Dekorationsgegenständen und Mobiliar ein gesondertes Entgelt von den Veranstaltern zu erheben.
- (4) Zusätzlich kann eine Kautions von bis zu 500,00 € pro Veranstaltung von der Gemeinde angefordert werden. Diese ist in bar im Voraus zu entrichten. Die Summe wird zurückgegeben, sofern keine Beanstandungen bei Rückgabe der genutzten Markthalle und des Außengeländes zu verzeichnen sind. Schadensersatzansprüche werden mit der Kautions verrechnet.
- (5) Die Räumlichkeiten, das Außengelände und genutzte Gegenstände sind nach erfolgter Benutzung grundsätzlich von dem jeweiligen Mieter/Veranstalter selbst zu reinigen. Bei mangelhafter Reinigung wird die Kautions teilweise oder gänzlich einbehalten. Die Einbehaltung schließt eine darüber hinausgehende Geltendmachung von Kosten oder Schadensersatz nicht aus.

§ 9 Fälligkeit des Entgelts

Das Entgelt ist spätestens zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden Abrechnung auf das von der Gemeinde im Mietvertrag genannte Konto zu überweisen.

§ 10 Rücktritt

- (1) Der Mieter/Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er von diesem Recht bis zu drei Monaten vor Beginn der Veranstaltung Gebrauch, so wird ihm das Nutzungsentgelt nicht in Rechnung gestellt; bei einem späteren Rücktritt hat er 50% des Entgelts zu entrichten. Für Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Gemeinde Tellingstedt, die aus Anlass des Rücktrittes gegen diese geltend gemacht werden hat der Mieter/Veranstalter einzustehen. Er verpflichtet sich, insoweit die Gemeinde Tellingstedt vor allen Ansprüchen freizustellen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung.
- (2) Tritt eine schwerwiegende Beeinträchtigung infolge unerwartet auftretender und von der Gemeinde Tellingstedt nicht zu vertretender Mängel an der Markthalle oder der Einrichtung vor der Veranstaltung auf, kann der Mieter/Veranstalter vom Vertrag zurücktreten. Macht er von diesem Recht Gebrauch, so wird er von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgelts befreit. Weitergehende Ersatzansprüche gegen die Gemeinde Tellingstedt stehen ihm nicht zu.
- (3) Die Gemeinde Tellingstedt kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Nachweis der erforderlichen und gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldung oder etwaiger Genehmigungen nicht erbracht wird;
 - b) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen wird;
 - c) bis zum Fälligkeitstermin das vereinbarte Entgelt oder die festgesetzte Kautions nicht zahlt;

- d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Tellingstedt zu befürchten ist;
- e) die Gemeinde Tellingstedt die Räume wegen höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstiger unvorhersehbarer wichtiger Gründe für eine im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung benötigt;
- f) die Gemeinde Tellingstedt das Mietobjekt wegen unvorhergesehener Umstände, für die sie nicht verantwortlich ist, nicht zur Verfügung stellen kann;
- g) der Mieter/Veranstalter über den Zweck der Nutzung oder andere wesentliche Angaben im Vertrag täuscht.

Der Rücktritt vom Mietvertrag ist dem Mieter/Veranstalter unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen der Buchstaben d), e) und f) ist der Veranstalter von der Zahlung des Nutzungsentgelts befreit. In den Fällen der Buchstaben a), b), c) und g) wird das festgesetzte Entgelt zur Zahlung fällig. Ein Anspruch auf entgangenen Gewinn besteht in keinem der genannten Fälle.

§ 11 Ermäßigung

- (1) Für gemeindliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, die ausschließlich karitativen, mildtätigen, sportlichen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen oder für die Gemeinde Tellingstedt von besonderer Bedeutung sind, kann die Markthalle unentgeltlich bzw. gegen ein geringeres Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Dieses gilt sinngemäß auch für die Geltendmachung von Nebenkosten.
- (2) Die Entscheidung über einen Verzicht oder die teilweise Geltendmachung eines Entgelts und der Nebenkosten trifft die Gemeindevertretung der Gemeinde Tellingstedt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 10.02.2011, mit Wirkung zum 01.03.2011, außer Kraft.

Tellingstedt, den _____

gez. Elke Jasper
 Gemeinde Tellingstedt
 -Die Bürgermeisterin-

Mietvertrag

zwischen

**der Gemeinde Tellingstedt
vertreten durch die Bürgermeisterin
(Vermieterin)**

Und

(Mieter/Veranstalter)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Tellingstedt ist Eigentümerin der Markthalle, Mühlenberg 36, in Tellingstedt. Diese Halle vermietet die Gemeinde Tellingstedt an den Mieter/ Veranstalter wie folgt:

§ 1 Nutzungszweck und Zeitraum

Zeitraum: **XX.XX.XXXX**

damit **-X-** Nutzungstage

Nutzungszweck, Anlass:

Der Mieter/Veranstalter rechnet mit einer Besucherzahl von jeweils

xxx-xxx Personen.

Sollte die tatsächliche Zahl der Besucher/innen von diesem Schätzwert wesentlich abweichen, zeigt er dieses der Vermieterin unverzüglich an. Diese ist berechtigt, das Nutzungsentgelt nach § 2 neu zu errechnen.

Das Außengelände der Halle wird z.B. für den Ausschank von Getränken oder die Ausgabe von Speisen im vorgenannten Zeitraum **genutzt/ nicht genutzt**.

§ 2 Nutzungsentgelt, Kautions, Nebenkosten

- (1) Für die Nutzung der Markthalle und ggfs. des Außengeländes wird auf der Grundlage der unter § 1 genannten Daten ein Nutzungsentgelt in Höhe von **XX,XX €** vereinbart. Zusätzlich setzt die Gemeinde Tellingstedt eine Kautions von 0,00 € fest.
- (2) Sollte eine Kautions festgesetzt werden, ist diese in bar an die Bürgermeisterin der Gemeinde Tellingstedt oder an die von ihr beauftragte Person zu entrichten. Sofern sowohl die Abnahme der Markthalle als auch des Außengeländes ohne Beanstandungen durch die Vermieterin erfolgt, zahlt diese die Kautions in bar wieder aus.

- (3) Das Entgelt und die Nebenkosten werden nach der Veranstaltung aufgrund von Besucherzahlen und Verbrauchswerten mit dem Mieter/Veranstalter abgerechnet. Sobald diese Abrechnung vorliegt, verpflichtet sich der Mieter/Veranstalter zur Zahlung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Amtskasse Eider bei der Sparkasse Mittelholstein AG, IBAN: DE90 2145 0000 0002 0000 40.

§ 3 Rauchverbot

Das Rauchen in der Markthalle ist verboten. Es wird hiermit ausdrücklich auf das Nicht-rauchergesetz vom 10. Dezember 2007 hingewiesen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass das Verbot während der gesamten Veranstaltung beachtet wird.

- Mieter/Veranstalter -

§ 4 Sonstiges

- (1) Die im Anhang beigefügte Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Tellingstedt für die Markthalle ist dem Mieter/Veranstalter bekannt. Diese ist Bestandteil dieses Mietvertrages. Der Mieter/Veranstalter erkennt dieses Regelwerk an und verpflichtet sich zur Einhaltung der ihm obliegenden Verpflichtungen.
- (2) Der Mieter/Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Tellingstedt und stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragen, der Besucher/innen der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Markthalle und der Zugänge zu der Halle stehen. Die gesetzlichen Haftungsansprüche auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches gegen die Gemeinde Tellingstedt als Eigentümerin des Grundstücks und (3) der Halle sind hiermit nicht gemeint; sie sind auch nicht durch Vertrag ausschließbar.
- Die Gemeinde Tellingstedt ist berechtigt, Schäden unverzüglich auf Kosten des Veranstalters beseitigen zu lassen.
- Das Recht der Gemeinde beschränkt sich auf Ereignisse, bei denen aus Sicht der Grundstücks- und Halleneigentümerin sofortiges Handeln erforderlich ist, um größere Schäden und Folgeschäden im Interesse beider Vertragsparteien zu vermeiden. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Tellingstedt unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Tellingstedt, den _____

Gemeinde Tellingstedt
Die Bürgermeisterin
- Vermieterin -

- Mieter/Veranstalter -

Protokoll
über die Abnahme der Markthalle und des Außengeländes sowie die Feststellung
der Zählerstände (Gas, Strom, Frischwasser)

Anwesende

Gemeinde Tellingstedt als Vermieterin: _____
(Vor- und Zuname, Anschrift, Position in der Gemeinde Tellingstedt)

Mieter/Veranstalter: _____
(Vor- und Zuname, Anschrift)

Mängel

Die Abnahme der Markthalle und des Außengeländes vor/ nach der vertraglich vereinbarten Nutzung ergab folgende Beanstandungen:

Markthalle:

Sanitäreanlagen:

Außenbereich:

Zählerstände

Bei der Übergabe am: _____

Bei der Übernahme am: _____

Gas: _____

Gas: _____

Frischwasser: _____

Frischwasser: _____

Abwasser: siehe Frischwasser

Abwasser: siehe Frischwasser

Strom: _____

Strom: _____

Kaution

Die Kaution in Höhe von _____ € wurde vom Vertreter/von der Vertreterin der Gemeinde Tellingstedt in bar entgegengenommen/wieder an den Mieter/Veranstalter ausbezahlt.

Tellingstedt, den _____

Gemeinde Tellingstedt
(Vermieterin)

Mieter/Veranstalter

Beschluss:

Die Gemeindevertretung genehmigt die Nutzungs- und Entgeltordnung der Markthalle in der vorliegenden Form.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 14. Auftragsvergabe Ausbau vorläufige Straße B-Plan 16, 3 Bauabschnitt 2 Teilabschnitt

Bei der Baubesprechung am 23.10.2019 wurde festgestellt, dass aufgrund der vielen Niederschläge einige Bereiche sehr nass sind. Die Firma Jacobsen GmbH kann, zu den wie im Angebot ausgeschriebenen Bedingungen, die vorläufige Straße nicht ausbauen. Es handelt sich um ca. 240 Meter. Die Arbeiten können weiter ausgeführt werden, wenn eine „Jelerschottertragschicht“ zur Verbesserung der Tragfähigkeit aufgetragen wird. Die Kosten belaufen sich auf ca. 5.000,00 € netto.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Firma Jacobsen zu beauftragen die Jelerschottertragschicht aufzutragen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 15. Auftragsvergabe Versandung der Bordsteinsetzung B-Plan 16, 3 Bauabschnitt 2 Teilabschnitt

Auf der letzten Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft wurde die Gütequalität der Betonmischung für die Bordsteinsetzung im Erschließungsgebiet B 16 in Frage gestellt. Die Firma Bornholdt hat zur Verbesserung der Haltbarkeit empfohlen, zur Verschlammung ein Sand/Zement-Gemisch einzusetzen. Das Angebot der Firma Jacobsen GmbH beläuft sich auf 1.169,53 € brutto.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Auftrag der Firma Jacobsen GmbH zu erteilen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 16. Stellungnahme der Gemeinde zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung hat am 26.08.2019 zu dem Antrag auf Errichtung einer Windkraftanlage das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB versagt. Die Entscheidung wurde der Genehmigungsbehörde, dem LLUR, vorgelegt. Diese hat nun die Kommunalaufsicht gebeten, die Rechtmäßigkeit zu prüfen und das gemeindliche Einvernehmen ggfls. zu ersetzen.

Mit Schreiben vom 06.11.2019 hat die Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen der Gemeinde mitgeteilt, dass die vorgetragenen Gründe eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nicht rechtfertigen und diese somit eine Ersetzung in Erwägung zieht.

Die Gemeinde hat bis zum 06.12.2019 die Gelegenheit, sich hierzu zu äußern.

Sollte die Gemeinde hiervon Gebrauch machen wollen, wird verwaltungsseitig empfohlen, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Gemeinde wird eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen der Anhörung abgeben. Hierzu wird anwaltliche Beratung in Anspruch genommen. Gemeindevertreter Manfred Dahl nimmt hierzu mit dem Büro Brock Müller Ziegenbein in Kiel Kontakt auf. In der Stellungnahme ist neben den bereits vorgebrachten Argumenten auch auf die geplante Ausweisung des Gewerbegebietes hinzuweisen.

Durch das zu beauftragende Anwaltsbüro ist zu prüfen, inwieweit im Falle der Zurückweisung der Eingabe Schadensersatzforderungen entstehen können.

Ggfls. ist für die Abgabe der Stellungnahme eine Fristverlängerung zu beantragen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 17. Pflanzmaßnahmen am Sportplatz an der Markthalle

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Tellingstedt für die Markthalle und für den Sportplatz an der Husumer Straße sind Ausgleichsmaßnahmen, u. a. die Bepflanzung des Walles, festgesetzt worden. Um dieses nun umzusetzen, wurde vom Gartenbaubetrieb Rohwer in Pahlen ein Kostenangebot eingeholt. Dieses beläuft sich für die Lieferung und das Einpflanzen von 200 Sträucher und 7 Bäumen auf 1.786,55 € bzw. bei kleineren Sträuchern und 7 Bäumen auf 1.605,19 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Fa. Rohwer folgenden Auftrag zu erteilen: Lieferung und Pflanzen in Höhe von 1.768,55 €.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig

TOP 18. Eingaben und Anfragen

- Gemeindevertreter Ulf Meislahn bittet darum, mit der Schule und mit dem Amt Eider ein Gespräch zu führen, um auf die Solidarität und auf das Ungleichgewicht zu Ungunsten der Gemeinde Tellingstedt bezüglich der Finanzmittel hinzuweisen. Gemeindevertreter Ulrich Althoff weist darauf hin, dass bereits Gespräche mit der Schule stattgefunden haben. Gemeindevertreter Matthias Schlüter schlägt vor, Diskussionen in eine positive Richtung zu führen.

- Auf Nachfrage von Gemeindevertreter Ulf Meislahn teilt die Bürgermeisterin mit, dass es zur Aufstellung der E-Lade-Säule keine neuen Erkenntnisse gibt.
- Gemeindevertreter Matthias Schlüter regt an, den Maschendrahtzaun an der Markthalle zu reparieren. Die Angelegenheit wird im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Zukunft weiter beraten.
- Die Bürgermeisterin gibt folgende Termine bekannt:
 23.11.2019 Workshop – um Anmeldung wird gebeten
 05.12.2019 Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
 11.12.2019 Sitzung der Lenkungsgruppe Städtebauförderung
 16.12.2019 Sitzung der Gemeindevertretung
 21.02.2020 Grünkohlessen

TOP 21. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

Die Bürgermeisterin stellt die Öffentlichkeit wieder her. Beschlüsse sind nicht bekannt zu geben.

(Jasper)
Vorsitzende

(Maaßen)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (bf)